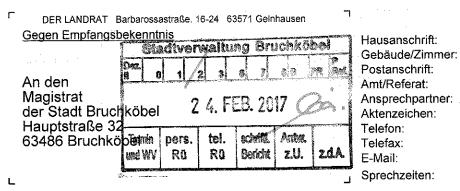
DER LANDRAT DES MAIN-KINZIG-KREISES

als Behörde der Landesverwaltung



Barbarossastr. 16-18, 63571 Gelnhausen

Gebäude D, Zimmer 01.018 Postfach 1465, 63569 Gelnhausen Kommunal- und Finanzaufsicht

Alex Schmidt

R8

06051 85-12741 06051 85-12598 aufsicht@mkk.de

Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr Mo - Mi 13:00 - 15:00 Uhr Do 13:00 - 17:30 Uhr

Do 1

Ihre Nachricht vom 13.09.2016,20.10.2016, 12.12.2016 und 30.01.2017 Es schreibt Ihnen Alex Schmidt Datum 21.02.2017

Haushaltssatzung der Stadt Bruchköbel für das Haushaltsjahr 2016

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr mit Schreiben vom 13.09.2016 eingelegter Widerspruch gegen meine kommunalaufsichtliche Verfügung vom 19.08.2016 ist insofern erfolgreich, als das die mit Auflage Ziffer 1 meiner Verfügung erteilte Genehmigung, dahingehend abgeändert wird, dass eine Genehmigung für die in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt der Stadt Bruchköbel für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 4.674.802 € gemäß § 103 Abs. 2 HGO erteilt wird. Im Übrigen weise ich Ihren Widerspruch vom 13.09.2016 als unbegründet zurück.

Meine Zuständigkeit zur Entscheidung über den Widerspruch der Stadt Bruchköbel ergibt sich aus § 16a Absatz 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur VwGO. Eine Anhörung im Vorverfahren findet nicht statt (§ 7 Absatz 5 Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO).

Diese Entscheidung ist kostenfrei gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Die kommunalaufsichtliche Verfügung vom 19.08.2016 wird wie folgt geändert:

Ziffer V. Nr. 1:

Die Genehmigung für die in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bruchköbel für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 4.674.802 € wird gemäß § 103 Abs. 2 HGO erteilt.

In § 2 der Haushaltssatzung 2016 ist der Höchstbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen durch Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel folgendermaßen zu korrigieren:

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf <u>5.382.715</u> € festgesetzt. Davon entfallen 707.913 € auf das KIP.

Daraus resultieren folgende Änderungen die in § 1 der Haushaltssatzung 2016 vorzunehmen sind:

im Finanzhaushalt (...)

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.382.715 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.887.057 €
mit einem Saldo von	3.495.658 €
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	1.439.476 €

festgesetzt.

Die mit Beitrittsbeschluss (keine Nachtragssatzung) korrigierte Haushaltssatzung 2016 ist mir vorzulegen und bekanntzumachen. Eine Kopie der Bekanntmachung ist mir ebenfalls vorzulegen.

Die zusätzlich veranschlagten Kreditmittel in Höhe von 707.913 € aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP), gelten im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm und zur Änderung von Rechtvorschriften vom 25.11.2015 nach § 103 Abs. 1 HGO <u>als genehmigt</u>. Wegen der nach wie vor gefährdeten finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Bruchköbel und des derzeitigen Fehlens eines gesetzeskonformen Haushaltssicherungskonzepts stelle ich die Genehmigung der in der für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Darlehensaufnahme außerhalb des Kommunalen Investitionsprogramm (KIP) in Höhe von 4.674.802 € unter den Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO.

Mit dem Antrag auf Einzelgenehmigung sind mir vorzulegen:

- Detaillierte Aufstellung über die Art und Höhe der Investitionen und Ihre Finanzierung im Einzelfall einschließlich der entstehenden Folgekosten und ggf. gewährten Zuweisungen und Zuschüssen (Komplementärfinanzierung).
- Begründung der sachlichen und zeitlichen Wichtigkeit und Erforderlichkeit der Investitionsmaßnahmen für die Entwicklung der Kommune.
- Kredite sind nachrangige Deckungsmittel. Die Stadt Bruchköbel muss darlegen, warum die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie andere Finanzmittel nicht für die Finanzierung der für die Entwicklung der Stadt Bruchköbel wichtigen Maßnahmen ausreichen bzw. eingesetzt werden können.
- Bericht zum Stand der aktuellen Haushaltsituation und Prognose zum Stand der Ergebnis- und Finanzrechnung zum 31.12.2016.
- Ein überarbeitetes und durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenes Haushaltssicherungskonzept, welches einen Abbaupfad über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis 2019 beinhaltet der verbindlich festlegt mit welchen Maßnahmen und in welchen Zeitraum die vorgetragenen Fehlbeträge ausgeglichen werden sollen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel beschloss in Ihrer Sitzung am 12.07.2016 die Haushaltssatzung 2016 der Stadt Bruchköbel. Der Magistrat legte mit Schreiben vom 21.07.2016 die Haushaltssatzung 2016 beim Landrat des Main-Kinzig-Kreises als Behörde der Landesverwaltung –Kommunal- und Finanzaufsichtsbehörde- zur Genehmigung vor. An genehmigungspflichtigen Bestandteilen enthält die Haushaltssatzung 2016 der Stadt Bruchköbel eine, Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 6.072.597 € und einen Höchstbetrag für Kassenkredite in Höhe von 30.000.000 €. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Die Haushaltssatzung 2016 der Stadt Bruchköbel wurde von der Stadtverordnetenversammlung mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 790.159 € beschlossen.

Der beim Landrat des Main-Kinzig-Kreises als Behörde der Landesverwaltung –Kommunal-und Finanzaufsichtsbehörde- zur Genehmigung vorgelegten Haushaltssatzung 2016 der Stadt Bruchköbel liegt eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bei. Nach dieser mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2019 werden ebenfalls mit Überschüsse im ordentlichen Ergebnis erwartet und zwar in Höhe von 519.496 € im Jahr 2017, 865.721 € im Jahr 2018 und 731.155 € im Jahr 2019.

Da aber noch Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen, musste die Stadtverordnetenversammlung ein Haushaltssicherungskonzept beschließen und der Aufsichtsbehörde ebenfalls mit der Haushaltssatzung 2016 vorlegen. Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bruchköbel wurde von der Stadtverordnetenversammlung Bruchköbel am 12.07.2016 beschlossen und bei der Aufsichtsbehörde gemeinsam mit der Haushaltssatzung 2016 vorgelegt.

Das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept ist unzureichend. Die Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen endet im Jahr 2016 mit dem erreichten Haushaltsausgleich. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes aufgrund der Regelungen des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO besteht aber für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung 2017 bis 2019, trotz der in diesen Jahren erwarteten Überschüsse im ordentlichen Ergebnis, fort. Die Stadt Bruchköbel hat noch in großem Umfang Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen. Die vorgetragenen Fehlbeträge werden im HSK gar nicht thematisiert. Auf eine Zurückverweisung der Haushaltssatzung 2016 verzichtete die Aufsichtsbehörde und verfügte eine Auflage zur Nachbesserung damit die Haushaltssatzung 2016 noch im laufenden Kalenderjahr 2016 in Kraft treten konnte.

Nach eingehender Prüfung der eingereichten Unterlagen hat der Landrat des Main-Kinzig-Kreises als Behörde der Landesverwaltung –Kommunal- und Finanzaufsichtsbehörde- mit Verfügung vom 19.08.2016 die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2016 der Stadt Bruchköbel, aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Genehmigung wurde mit Auflagen verbunden. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Die Haushaltssatzung 2016 weist erstmals wieder einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis aus. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt Bruchköbel ist aber weiterhin als äußerst gefährdet anzusehen, gerade im Hinblick auf die vorangetragenen Jahresfehlbeträge und den nach wie vor ungeklärten Umgang damit. Da die Stadt Bruchköbel in 2016 und im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung mit deutlichen Überschüssen plant, ist mir eine Genehmigung der

genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung unter Erteilung von Auflagen möglich.

 Die Genehmigung für die in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bruchköbel für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 3.925.274 € wird gemäß § 103 Abs. 2 HGO erteilt.

In § 2 der Haushaltssatzung 2016 ist der Höchstbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen durch Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel folgendermaßen zu korrigieren:

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.633.187 € festgesetzt. Davon entfallen 707.913 € auf das KIP.

Daraus resultieren folgende Änderungen die in § 1 der Haushaltssatzung 2016 vorzunehmen sind:

im Finanzhaushalt (...)

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.633.187 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.887.057 €
mit einem Saldo von	2.746.130 €
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	689.948 €

festgesetzt.

Die mit Beitrittsbeschluss (keine Nachtragssatzung) korrigierte Haushaltssatzung 2016 ist mir vorzulegen und bekanntzumachen. Eine Kopie der Bekanntmachung ist mir ebenfalls vorzulegen.

Die zusätzlich veranschlagten Kreditmittel in Höhe von 707.913 € aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP), gelten im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm und zur Änderung von Rechtvorschriften vom 25.11.2015 nach § 103 Abs. 1 HGO <u>als genehmigt</u>. Wegen der nach wie vor gefährdeten finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Bruchköbel und des derzeitigen Fehlens eines gesetzeskonformen Haushaltssicherungskonzepts stelle ich die Genehmigung der in der für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Darlehensaufnahme außerhalb des Kommunalen Investitionsprogramm (KIP) in Höhe von 3.925.274 € unter den Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO.

Mit dem Antrag auf Einzelgenehmigung sind mir vorzulegen:

- Detaillierte Aufstellung über die Art und Höhe der Investitionen und Ihre Finanzierung im Einzelfall einschließlich der entstehenden Folgekosten und ggf. gewährten Zuweisungen und Zuschüssen (Komplementärfinanzierung).
- Begründung der sachlichen und zeitlichen Wichtigkeit und Erforderlichkeit der Investitionsmaßnahmen für die Entwicklung der Kommune.
- Kredite sind nachrangige Deckungsmittel. Die Stadt Bruchköbel muss darlegen, warum die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie andere Finanzmittel nicht für die Finanzierung der für die Entwicklung der Stadt Bruchköbel wichtigen Maßnahmen ausreichen bzw. eingesetzt werden können.

- Bericht zum Stand der aktuellen Haushaltsituation und Prognose zum Stand der Ergebnis- und Finanzrechnung zum 31.12.2016.
- Ein überarbeitetes und durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenes Haushaltssicherungskonzept, welches einen Abbaupfad über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis 2019 beinhaltet der verbindlich festlegt mit welchen Maßnahmen und in welchen Zeitraum die vorgetragenen Fehlbeträge ausgeglichen werden sollen.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite i.H.v. 30.000.000 € laut § 4 der Haushaltssatzung 2016 wird gemäß § 105 Abs. 2 HGO genehmigt.
- 3. Das Eintreffen des beschlossenen Haushaltsausgleichs im ordentlichen Ergebnis in 2016 und im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2017 bis 2019 ist sicherzustellen und im laufenden Haushaltsvollzug zu bestätigen.
- 4. Der § 5 der Haushaltssatzung 2016 ist vor Veröffentlichung durch folgenden Zusatz zu ergänzen: *nachrichtlich:*

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte für das Haushaltsjahr 2016 bereits durch Satzung vom 23.09.2015. Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Verfügung vom 19.08.2016 verwiesen.

Mit Schreiben vom 13.09.2016 – eingegangen am 20.09.2016 - legt der Magistrat der Stadt Bruchköbel für die Stadt Bruchköbel Widerspruch gegen die Auflagen unter Ziffer 1 Haushaltsbegleitverfügung 2016 des Landrats des Main-Kinzig-Kreises als Behörde der Landesverwaltung -Kommunal- und Finanzaufsichtsbehörde- ein. Weitere Ausführungen zur Sache hat der Magistrat der Stadt Bruchköbel für die Stadt Bruchköbel mit Schreiben vom 20.10.2016 – eingegangen am 25.10.2016 – und 12.12.2016 – eingegangen am 16.12.2016- sowie per E-Mail vom 30.01.2017 nachgereicht.

Die Stadt Bruchköbel führt im Schreiben vom 13.09.2016 aus, dass der im § 2 der Haushaltsatzung zusätzlich aufgeführte Kreditbedarf von 1.439.410 € zur Finanzierung von Investitionen aus dem Jahr 2015 benötigt werden, da die Kreditaufnahme 2015 seinerzeit komplett für den Bau eines Flüchtlingscamps beansprucht wurde. Eine Erhöhung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen 2015 durch die Nachtragshaushaltssatzung war wegen des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht mehr möglich. Mit Schreiben vom 20.10.2016 wurden nochmals eine Investitionsliste mit den geplanten Investitionsmaßnahmen des Haushaltsjahres 2015 und ein überarbeitetes Haushaltssicherungskonzept nachgereicht. Im Schreiben vom 12.12.2016 führt die Stadt Bruchköbel aus das sich der in der Finanzplanung 2016 erwartete Überschuss an Eigenmitteln aufgrund eines Mehrbedarf von 689.882 € im Bereich Unterbringung von Asylbewerbern reduziert. Mit E-Mail vom 30.01.2017 hat die Stadt Bruchköbel nochmals eine aktuelle Finanzrechnung zum 31.12.2016, als Nachweis über die tatsächliche Entwicklung der Finanzmittelflüsse im Haushaltsvollzug im Vergleich zu den Planzahlen 2016 vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Schreiben vom 13.09., 20.10. und 16.12.2016 verwiesen.

Der Widerspruch der Stadt Bruchköbel ist zulässig aber teilweise unbegründet.

Die Stadt Bruchköbel hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (§ 92 Absatz 1 Satz 1 HGO). Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein (§ 92 Absatz 3 Satz 1 HGO). Die Stadt hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen (§ 93 Absatz 2 HGO). Die Abgaben sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben (§ 93 Absatz 1 HGO). Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 93 Absatz 3 HGO). Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn festgestellt wird, dass die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen.

Die Stadt Bruchköbel plant laut Haushaltssatzung 2016 Investitionen in einer Größenordnung von 7.116.000 € (veranschlagt im Haushaltsplan 2016) und Investitionen in einer Größenordnung von 1.439.410 € welche gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 GemHVO aus dem Haushaltsplan 2015 übertragen worden sind. Für diese Investitionen von insgesamt 8.555.415 € ermächtigt die Haushaltsatzung 2016 zur Aufnahme von Krediten in Höhe von 6.072.597 €.

Laut Haushaltsplan 2016 wird mit einem Finanzmittelüberschuss aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.577.000 € gerechnet. Weiterhin sind Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 2.482.800 € geplant. Mit diesen Mitteln kann die Tilgung 2016 in einer Größenordnung von 1.887.100 € geleistet werden. Der Stadt Bruchköbel stünden folglich noch 3.172.700 € an Eigenmitteln für die Investitionen bereit. Der maximale Kreditbedarf beliefe sich unter der Annahme, dass die Eigenmittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, bei 5.382.715 € (inkl. KIP – Kreditmittel in Höhe von 707.913 €).

Eigenmittel von 3.172.700 € und Kreditmittel von 6.072.597 € führen bei Gesamtinvestitionen von nur 8.555.415 € zu einem deutlichen Finanzmittelüberschuss von rechnerisch 689.882 €. Dieser Umstand ist wegen der Aufnahme von Fremdmitteln und der einhergehenden künftigen Zinsbelastung und Tilgung nicht als sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung darstellbar und verstößt gegen den eingangs erwähnten Haushaltsgrundsatz aus § 93 Absatz 3 HGO wonach die Gemeinde Kredite nur aufnehmen darf wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Das ausreichend Eigenmittel zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen 2015 / 2016 im laufenden Haushaltsvollzug generiert werden konnten, belegt zudem die am 30.01.2017 übermittelte Finanzrechnung zum 31.12.2016. Der Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit hat im Vergleich zu den Planzahlen nur um rund 121 TSD € auf 2.456.232,45 € verschlechtert. Das mit Schreiben vom 12.12.2016 angeführte Argument der Stadt Bruchköbel, dass sich der in der Finanzplanung 2016 erwartete Überschuss an Eigenmitteln aufgrund eines Mehrbedarf von 689.882 € im Bereich Unterbringung von Asylbewerbern reduziert, wird damit aber eindeutig widerlegt. Die deutliche Verschlechterung bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ist nach Nachfrage bei der Finanzverwaltung auf die noch nicht realisierten KiP- Mittel

zurückzuführen, tatsächlich werden sich die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sogar über der Haushaltsplanung 2016 belaufen. Der Widerspruch ist daher hinsichtlich einer Kreditermächtigung über den Betrag von 5.382.715 € hinaus als unbegründet zurückzuweisen.

Die Auflage 1 der haushaltsrechtlichen Begleitverfügung vom 29.03.2016 wird daher entsprechend angepasst. Dem Widerspruch vom 13.09.2016 insoweit teilweise abgeholfen, als das die Genehmigung für die in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt der Stadt Bruchköbel für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 4.674.802 € gemäß § 103 Abs. 2 HGO erteilt wird. Die Freigabe einer konkreten Kreditsumme wird jedoch im Rahmen des Einzelkreditgenehmigungsverfahrens von der jeweils aktuellen Entwicklung des Finanzmittelflusses und der strikten Einhaltung der Vorgaben der Konsolidierungsleitlinien abhängig sein.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese kommunalaufsichtliche Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main , Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage ist zu richten gegen das Land Hessen –vertreten durch den Landrat des Main.-Kinzig-Kreises als Behörde der Landesverwaltung-.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Rudel)

Verwaltungsoberrat